

# ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.83 vom 23. Juni 2016

ZH Steuerrekursgericht, 2016-06-23, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh\\_steuerekursgericht\\_DB.2017.83](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_steuerekursgericht_DB.2017.83)

FR: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.83 du 23 juin 2016

IT: ZH\_STEUERREKURSGERICHT DB.2017.83 del 23 giugno 2016

## Regeste

E-Tax einer GmbH infolge nicht eingereicherter Steuererklärung und (im Einspracheverfahren verlang-ter) nicht eingereicherter Unterlagen bestätigt, da die versäumten Handlungen im Rechtsmittelverfahren nicht vollständig nachgeholt wurden und überdies diverse Buchführungsmängel (Falschbuchungen, Lebenshaltungskosten des Anteilsinhabers, fehlende und nicht beweiskräftige Belege, fehlender Nachweis über die Verrechnung von Privatanteilen beim Fahrzeugaufwand) zu Tage traten. Jedoch wurde aufgrund der im Rechtsmittelverfahren erstmals eingereichten Kontoblätter und Belge die globale Schätzung des Reingewinns erheblich nach unten korrigiert.

## Erwägungen

### E. 2

ST.2017.103

- 3 - In der Beschwerde- und Rekursantwort vom 15. Juni 2017 beantragte das kantonale Steueramt, die Rechtsmittel teilweise gutzuheissen und den steuerbaren Reingewinn auf je Fr. 10'000.- herabzusetzen. Ferner seien die Verfahrenskosten der Pflichtigen aufzuerlegen. Die Pflichtige verzichtete auf eine Stellungnahme zu diesen Anträgen. Auf die Parteivorbringen wird, soweit rechtserheblich, in den nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Der Einzelrichter zieht in Erwägung: 1. Hat ein Steuerpflichtiger trotz Mahnung seine Verfahrenspflichten nicht erfüllt oder können die Steuerfaktoren mangels zuverlässiger Unterlagen nicht einwandfrei ermittelt werden, nimmt das kantonale Steueramt gemäss Art. 130 Abs. 2 des Bundesgesetzes über die direkte Bundessteuer vom 14. Dezember 1990 (DBG) und § 139 Abs. 2 Satz 1 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG) die Veranlagung bzw. Einschätzung nach pflichtgemäßem Ermessen vor. Die Vornahme einer Ermessensveranlagung bzw. -einschätzung setzt also einen Untersuchungsnotstand voraus. Vorliegend hat die Pflichtige trotz öffentlicher Aufforderung und Mahnung vom

### E. 5

Damit sind die getroffenen Ermessenseinschätzungen nur noch in betragslicher Hinsicht auf ihre offensichtliche Unrichtigkeit zu überprüfen. Gemäss den im Beschwerde- und Rekursverfahren neu eingereichten Unterlagen und der Jahresrechnung, die für das Geschäftsjahr 2014 einen Verlust von Fr. 65'670.- ausweist, erweist sich der geschätzte steuerbare Reingewinn von Fr. 50'000.- als zu hoch. Aufgrund der nicht nachgewiesenen Privatanteile an den Fahrzeugkosten (inkl. Abschreibungen), der nicht einwandfrei belegten Kosten, Falschbuchungen und unzulässigerweise dem Geschäftsaufwand belasteten Lebenshaltungskosten gemäss den Ausführungen in E. 3, ist der steuerbare Reingewinn

gemäss dem Antrag des kantonalen Steueramts auf Fr. 10'000.- (direkte Bundessteuer 2014 und Staats- und Gemeindesteuern 2014) herabzusetzen. Dementsprechend reduziert sich das steuerbare Kapital auf das einbezahlte Kapital von Fr. 20'000.-.

#### **E. 6**

Diese Erwägungen führen zur teilweisen Gutheissung der Rechtsmittel. Trotz diesem Verfahrensausgang sind die Gerichtskosten vollständig der Pflichtigen aufzuerlegen, da sie im obsiegenden Umfang bei pflichtgemäsem Verhalten schon im Einspracheverfahren zu ihrem Recht gekommen wäre (Art. 144 Abs. 2 DBG, § 151 Abs. 1 StG). Die Kostenaufgabe im Einspracheverfahren von Fr. 500.- ist zu bestätigen, 2 DB.2017.83 2 ST.2017.103

- 8 - da sie zu Recht nach pflichtgemäsem Ermessen eingeschätzt worden ist (vgl. § 142 Abs. 2 Satz 2 StG i.V.m. § 18 der Verordnung zum Steuergesetz vom 1. April 1998 [VO StG]). Die Kostenhöhe ist angemessen (Ziffer 7.1. des Protokolls der Sitzung vom 16. Dezember 1998 der Kommission für kaufmännisches Steuerrecht i.V.m. § 21 Abs. 2 VO StG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.